



Überwachung Ansteckende Pferdemetritis CEM 2023

Gesetzliche Grundlage

Die Vorschriften betreffend CEM sind in den Artikeln 240 - 244 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995 geregelt.

Insbesondere zu beachten ist Art. 242:

¹ Die Halter von Zuchttieren müssen:

- a) Massnahmen gegen die Übertragung der Krankheit durch Personen, Geräte und Fahrzeuge treffen;
- b) die Stuten an den Tagen nach dem Decken beobachten;
- c) Tiere, die aus dem Ausland eingeführt, im Ausland gedeckt oder zum Decken verwendet wurden, vor dem Decken in der Schweiz bakteriologisch auf CEM untersuchen lassen.

² Die Halter von Zuchthengsten müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem Beginn der Deckperiode bakteriologisch auf CEM untersuchen lassen.

Probenahme

Es sind nur die vorgeschriebenen Transportmedien (Kohlemedium) zu verwenden. Die Medien sind nach dem Verfallsdatum nicht mehr zu gebrauchen.

Übernahme Kosten

Die Kosten für die Laboruntersuchung werden von der Tierseuchenkasse übernommen. Alle übrigen mit der Probenerhebung verbundenen Kosten (Aufwand Tierarzt, etc.) gehen zu Lasten des Tierhalters.